AMTSBLATT



Nr. 07/17 vom 27.07.2017

Inhalt	Seite
45.	Bekanntmachung
	Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Schwerte für die Haushaltsjahre 2018 und 2019107
46.	Bekanntmachung
	Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen
47.	Bekanntmachung
	Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 165 der Stadt Schwerte "Waldstraße" - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB vom 13.07.2017110
48.	Bekanntmachung
	Bebauungsplan Nr. 183 der Stadt Schwerte "Auf der Meesenbecke" - Satzung vom 13.07.2017113
49.	Bekanntmachung
	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 191 der Stadt Schwerte "Wilhelmstraße/ Kantstraße" - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a Abs. 1 BauGB vom 13.07.2017 - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
50.	Bekanntmachung
	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 187 der Stadt Schwerte "Auf dem Knapp/ Am Hinkeln" - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB vom 13.07.2017 - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
51.	Bekanntmachung
	9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwerte "Am Rosenweg" - Änderungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB vom 13.07.2017 - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 188 der Stadt Schwerte "Am Rosenweg" - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB vom 13.07.2017 - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
52.	Bekanntmachung
	Kultur- und Weiterbildungsbetrieb der Stadt Schwerte - Anstalt des öffentlichen Rechts - Jahresabschluss 2016
53.	Bekanntmachung
	Bekanntmachung der Stadtwerke Schwerte GmbH

AB_170727.DOC

54.	Bekanntmachung	
	Jahresabschlussbericht des Abwasserbetriebes Schwerte, Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR)	128
55.	Bekanntmachung	
	Aufgebot eines Sparkassenbuches	129
56.	Bekanntmachung	
	Aufgebot eines Sparkassenbuches	129
57.	Bekanntmachung	
	Aufgebot eines Sparkassenbuches	129
58.	Bekanntmachung	
	Aufgebot eines Sparkassenbuches	129

Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Schwerte für die Haushaltsjahre 2018 und 2019

Auf Grund des § 80 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), wird folgendes bekannt gegeben:

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Schwerte für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 mit ihren Anlagen kann ab 27.07.2017 während der Dienststunden:

montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr dienstags von 14.00 bis 16.00 Uhr donnerstags von 14.00 bis 17.00 Uhr

im Rathaus II, Konrad-Zuse-Str. 10, 58239 Schwerte, Zimmer 218, eingesehen werden.

Die Beschlussfassung im Rat der Stadt Schwerte erfolgt voraussichtlich am 27.09.2017

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Schwerte für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 mit ihren Anlagen können Einwohner oder Abgabepflichtige **Einwendungen in der Zeit vom 27.07.2017 bis einschließlich 18.08.2017** bei der vorgenannten Stelle schriftlich oder mündlich zu Protokoll erheben.

Über fristgerecht erhobene Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Schwerte, den 05.07.2017

Der Bürgermeister

gez.

Heinrich Böckelühr

Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen

Gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028/SGV NRW 91) in der z.Zt. geltenden Fassung wird die Straße

"Alfred-Klanke-Straße"

Gemarkung Villigst, Flur 6, Flurstücke 589, 516, 517, 519

als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), öffentlich gewidmet.

Die zu widmende Straßenfläche ist in dem nachstehenden Lageplan schraffiert dargestellt. Die Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Widmung der vorgenannten Straßenfläche kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 45879 Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung enthalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Land NRW (ERVVO VG/FG vom 07.11.21012; GVBI. NRW, S. 548) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBI. I S. 876) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Hinweis:

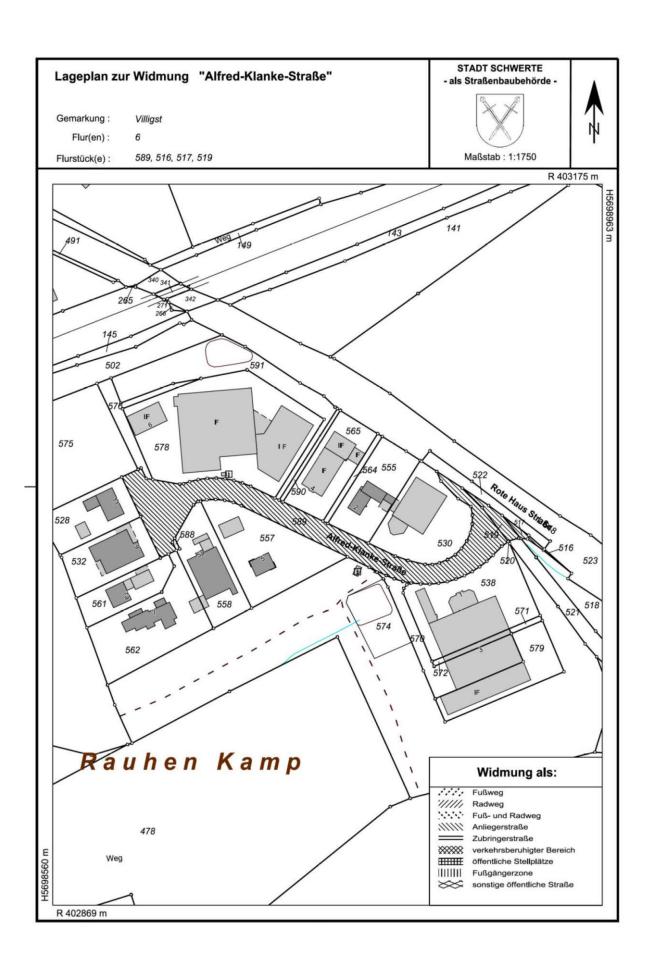
Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.stadt.schwerte.de in der Rubrik "Rathaus / Suche / Amtsblatt" eingesehen werden.

Az. 60-10-07/164

Schwerte, 13.07.2017

Stadt Schwerte als Straßenbaubehörde Der Bürgermeister

gez. Böckelühr



Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 165 der Stadt Schwerte "Waldstraße"

- Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB vom 13.07.2017

In seiner Sitzung am 27.06.2017 hat der Ausschuss für Infrastruktur, Stadtentwicklung und Umwelt des Rates der Stadt Schwerte auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen:

"Die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 165 "Waldstraße" wird gem. § 2 Abs. 1 BauGB für den in der Anlage 1 dargestellten Geltungsbereich beschlossen; als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB ist das beschleunigte Verfahren durchzuführen."

Der Bereich der aufzustellenden 1. Änderung des Bebauungsplanes befindet sich südlich der Waldstraße – siehe Übersichtsplan auf Seite 112.

Mit der vorliegenden Bauleitplanung soll die Errichtung eines Gebäude-Pavillons für die Unterbringung der Offenen Ganztagsschule ermöglicht werden.

Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Zusätzlich stehen Informationen auf der Internetseite www.schwerte.de unter der Rubrik Rathaus / Verwaltung / Organisationen A - Z / Stadtplanung und Umwelt/ Dienstleistungen/ Aktuelles aus der Stadtplanung zur Verfügung.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61-26-03/165 1. Änderung Schwerte, 13.07.2017

Der Bürgermeister

gez. Böckelühr

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

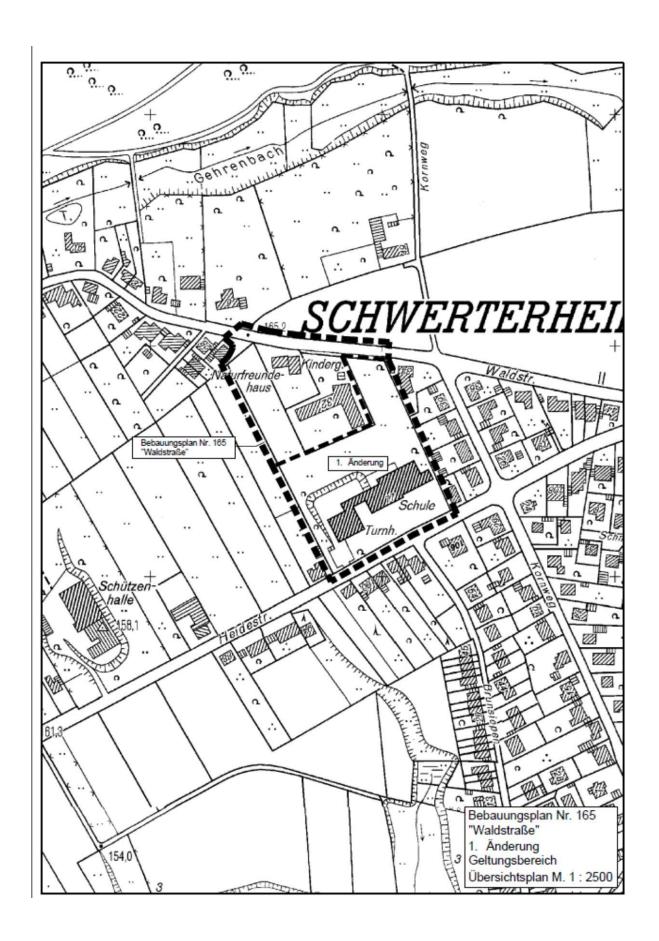
Der Aufstellungsbeschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 165 "Waldstraße" der Stadt Schwerte vom 13.07.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieses Aufstellungsbeschlusses nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Aufstellungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Aufstellungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 13.07.2017



Bebauungsplan Nr. 183 der Stadt Schwerte "Auf der Meesenbecke" - Satzung vom 13.07.2017

In seiner Sitzung am 05.07.2017 hat der Rat der Stadt Schwerte beschlossen:

- "1. Zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 183 werden die in der Anlage 1 aufgeführten Beschlüsse gefasst.
- 2. Der Bebauungsplan Nr. 183 "Auf der Meesenbecke" wird gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen (Anlage 2). Die Begründung vom 15.01.2017 ist ihm beizufügen (Anlage 3)."

Rechtsgrundlage:

Diese Satzung beruht auf § 2 und § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) sowie § 7 und § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem beigefügtem Übersichtsplan auf Seite 115 zu entnehmen.

Der Bebauungsplan Nr. 183 "Auf der Meesenbecke" einschließlich seiner Begründung sowie der weiteren oben im Beschluss genannten Anlagen kann gem. § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden im Rathaus I, Bereich Stadtplanung und Umwelt, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte, eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 183 "Auf der Meesenbecke" in Kraft.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Az.: 61-26-03/183 Schwerte, 13.07.2017

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der Bebauungsplan Nr. 183 der Stadt Schwerte "Auf der Meesenbecke" vom 13.07.2017 wird hiermit öffentlich als Satzung bekannt gemacht.

Hinweise:

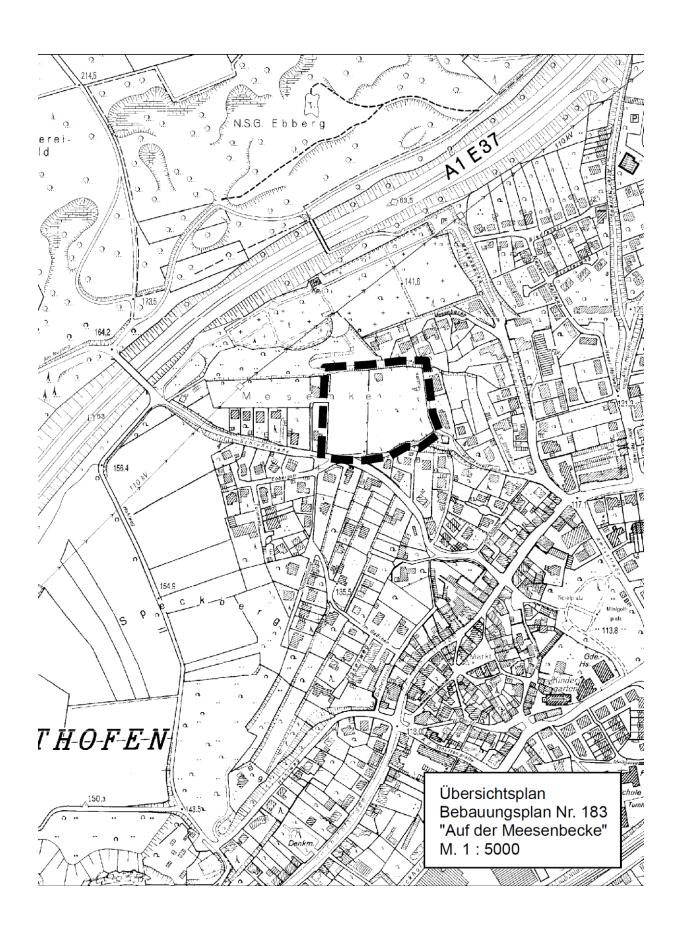
- 1. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieses Satzungsbeschlusses nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Satzungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- 2. Des Weiteren wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich:

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche M\u00e4ngel des Abw\u00e4gungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Fl\u00e4chennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegen\u00fcber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begr\u00fcndenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
- 3. Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann demzufolge Entschädigung verlangen, wenn die in den § 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Schwerte, 13.07.2017



Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 191 der Stadt Schwerte "Wilhelmstraße/ Kantstraße"

- Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a Abs. 1 BauGB vom 13.07.2017
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

In seiner Sitzung am 27.06.2017 hat der Ausschuss für Infrastruktur, Stadtentwicklung und Umwelt des Rates der Stadt Schwerte auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen:

- "1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 191 "Wilhelmstraße/Kantstraße" wird gem. § 2 Abs. 1 BauGB für den in der Anlage 1 dargestellten Geltungsbereich beschlossen; als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB ist das beschleunigte Verfahren durchzuführen.
- 2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB ist in Form eines 14-tägigen Aushangs der Planunterlagen im Rathaus der Stadt Schwerte durchzuführen. Parallel ist die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen."

Der Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes liegt südlich der Schwerter Innenstadt an der Wilhelmstraße / Kantstraße, siehe Übersichtsplan auf Seite 118.

Planungsziel:

Es sollen die planerischen Voraussetzungen geschaffen werden, die Fläche einer wohnbaulichen Nutzung zuzuführen.

Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Die Planunterlagen liegen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 09.10.2017 bis einschließlich 24.10.2017 während folgender Zeiten:

montags – donnerstags von 8.00 - 16.00 Uhr freitags von 8.00 - 12.00 Uhr

im Bereich Stadtplanung und Umwelt, Rathaus I, Ebene 4, Rathausstraße 31 in 58239 Schwerte zur Einsicht aus. Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden auch zur Niederschrift im Bereich Stadtplanung und Umwelt, Rathaus I, Ebene 4, Rathausstraße 31 in 58239 Schwerte, vorgebracht werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, telefonisch einen Termin zur Erörterung der geplanten Aufstellung des Bebauungsplanes unter der Ruf-Nummer 02304/104-622 zu vereinbaren.

Der Öffentlichkeit soll damit frühzeitig die Möglichkeit gegeben werden, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten sowie Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu nehmen.

Zusätzlich stehen Informationen auf der Internetseite www.schwerte.de unter der Rubrik Rathaus / Verwaltung / Organisationen A - Z / Stadtplanung und Umwelt/ Dienstleistungen/ Aktuelles aus der Stadtplanung zur Verfügung.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61-26-03/191 Schwerte, 13.07.2017

Der Bürgermeister

gez. Böckelühr

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

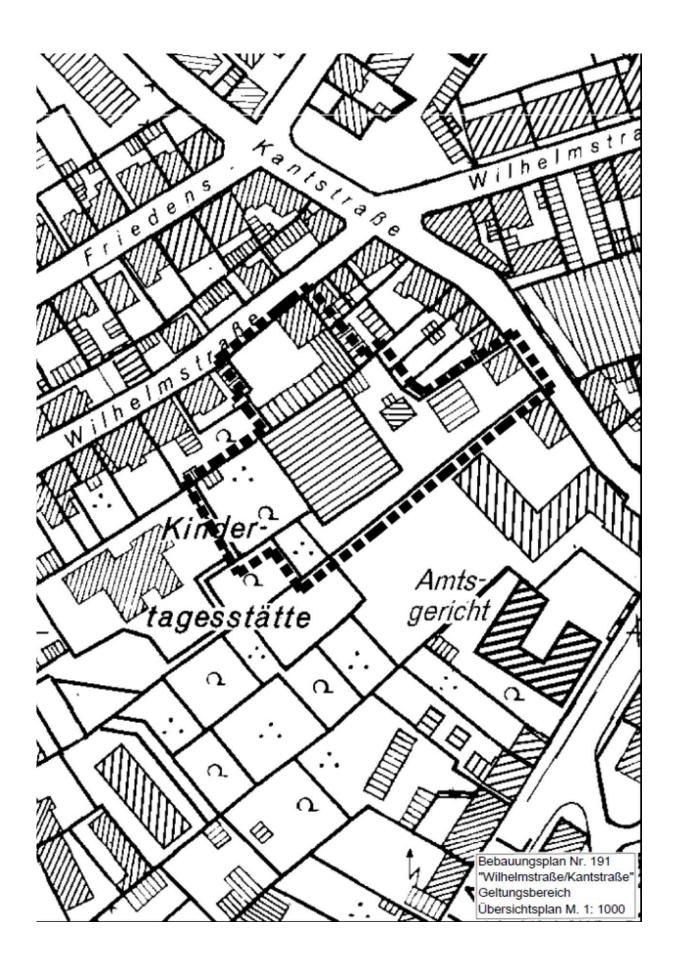
Der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 191, Wilhelmstraße/ Kantstraße" der Stadt Schwerte vom 13.07.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieses Aufstellungsbeschlusses nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Aufstellungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Aufstellungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 13.07.2017



Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 187 der Stadt Schwerte "Auf dem Knapp/ Am Hinkeln"

- Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB vom 13.07.2017
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

In seiner Sitzung am 27.06.2017 hat der Ausschuss für Infrastruktur, Stadtentwicklung und Umwelt des Rates der Stadt Schwerte auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen:

- "a) Für den räumlichen Geltungsbereich der Anlage 1 ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB der Bebauungsplan Nr. 187 "Auf dem Knapp/Am Hinkeln" auf Grundlage des ausgearbeiteten städtebaulichen Konzepts (Anlage 2) aufzustellen.
- b) Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB ist in Form einer Abendveranstaltung und anschließendem 14-tägigem Aushang der Planunterlagen im Rathaus der Stadt Schwerte durchzuführen. Parallel ist die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen."

Der Bereich des aufzustellenden Bebauungsplanes liegt im Ortsteil Ergste – siehe Übersichtsplan auf Seite 121.

Mit der vorliegenden Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für eine wohnbauliche Entwicklung geschaffen werden.

Mit der frühzeitigen Bürgerbeteiligung sollen die Bürgerinnen und Bürger über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, die Neugestaltung des Gebietes und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet werden und Gelegenheit zur Erörterung erhalten.

Dazu lädt die Stadt Schwerte zu einer Bürgerversammlung am

Donnerstag, 07.09.2017, um 18.00 Uhr in der Turnhalle der evangelischen Kirche, Kirchstraße 11, 58239 Schwerte,

ein. Anschließend liegen die Planunterlagen bis einschließlich 25.09.2017 während folgender Zeiten:

montags – donnerstags von 8.00 - 16.00 Uhr freitags von 8.00 - 12.00 Uhr

im Bereich Stadtplanung und Umwelt, Rathaus I, Ebene 4, Rathausstraße 31 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden auch zur Niederschrift im Bereich Stadtplanung und Umwelt, Rathaus I, Ebene 4, Rathausstraße 31 in 58239 Schwerte, vorgebracht werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, telefonisch einen Termin zur Erörterung der geplanten Aufstellung des Bebauungsplanes unter der Ruf-Nummer 02304/104-646 zu vereinbaren.

Zusätzlich stehen Informationen auf der Internetseite <u>www.schwerte.de</u> unter der Rubrik Rathaus / Verwaltung / Organisationen A - Z / Stadtplanung und Umwelt/ Dienstleistungen/ Aktuelles aus der Stadtplanung zur Verfügung.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61-26-03/187 Schwerte, 13.07.2017

Der Bürgermeister

gez. Böckelühr

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

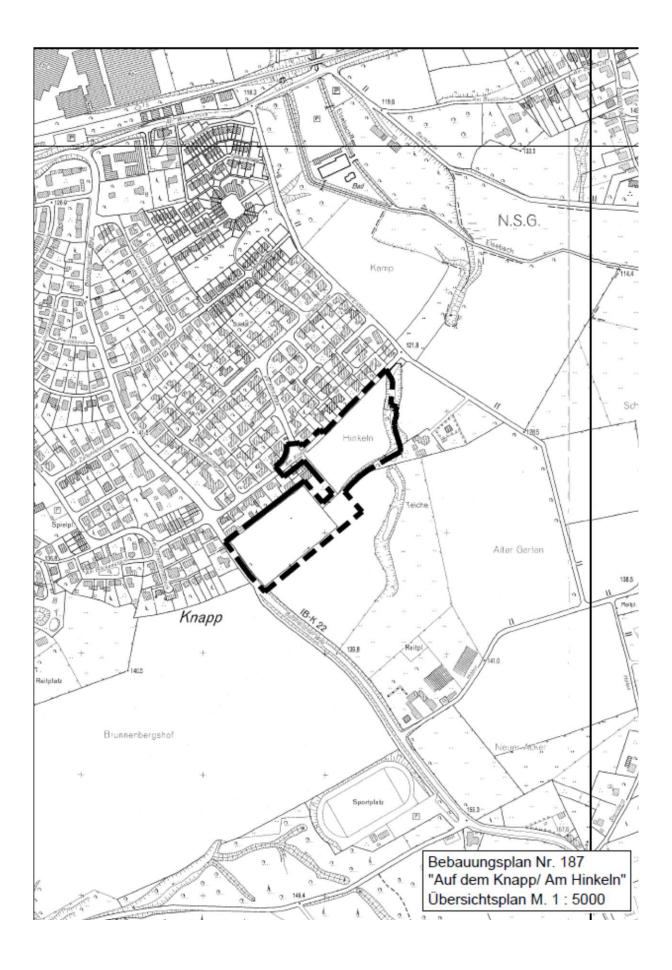
Der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 187 "Auf dem Knapp/ Am Hinkeln" der Stadt Schwerte vom 13.07.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieses Aufstellungsbeschlusses nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Aufstellungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Aufstellungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 13.07.2017



- 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwerte "Am Rosenweg"
 - Änderungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB vom 13.07.2017
 - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 188 der Stadt Schwerte "Am Rosenweg"

- Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB vom 13.07.2017
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

In seiner Sitzung am 09.05.2017 hat der Ausschuss für Infrastruktur, Stadtentwicklung und Umwelt des Rates der Stadt Schwerte auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen:

- "a) Der Flächennutzungsplan der Stadt Schwerte ist innerhalb des Geltungsbereichs der Anlage 1 zugunsten einer wohnbaulichen Entwicklung zu ändern. Die Darstellung gem. § 5 Abs. 2 BauGB ist von "Grünfläche" zu "Wohnbaufläche" zu ändern.
- b) Für den räumlichen Geltungsbereich der Anlage 1 ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB der Bebauungsplan Nr. 188 "Am Rosenweg" aufzustellen.
- c) Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB ist in Form einer Abendveranstaltung und anschließendem 14-tägigem Aushang der Planunterlagen im Rathaus der Stadt Schwerte durchzuführen. Parallel ist die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen."

Der Bereich der Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Bereich des aufzustellenden Bebauungsplanes liegen im westlichen Teil des Schwerter Stadtgebiets im Stadtteil Holzen, im Norden durch den Rosenweg begrenzt.

Der Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes ist identisch mit dem Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes; dieser ist dem beigefügten Übersichtsplan auf Seite 124 zu entnehmen.

Mit der vorliegenden Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für eine zukünftige Wohnbebauung durch die Gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaft Schwerte eG (GWG Schwerte) geschaffen werden.

Mit der frühzeitigen Bürgerbeteiligung sollen die Bürgerinnen und Bürger über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, die Neugestaltung des Gebietes und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet werden und Gelegenheit zur Erörterung erhalten.

Dazu lädt die Stadt Schwerte zu einer Bürgerversammlung am

Mittwoch, 18.10.2017, um 18.00 Uhr im Bürgersaal des Rathauses I, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte

ein. Anschließend liegen die Planunterlagen bis einschließlich 03.11.2017 während folgender Zeiten:

 $\begin{array}{ll} montags-donnerstags & von \ 8.00-16.00 \ Uhr \\ freitags & von \ 8.00-12.00 \ Uhr \end{array}$

im Bereich Stadtplanung und Umwelt, Rathaus I, Ebene 4, Rathausstraße 31 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden auch zur Niederschrift im Bereich Stadtplanung und Umwelt, Rathaus I, Ebene 4, Rathausstraße 31 in 58239 Schwerte, vorgebracht werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, telefonisch einen Termin zur Erörterung der geplanten Aufstellung des Bebauungsplanes unter der Ruf-Nummer 02304/104-646 zu vereinbaren.

Zusätzlich stehen Informationen auf der Internetseite <u>www.schwerte.de</u> unter der Rubrik Rathaus / Verwaltung / Organisationen A - Z / Stadtplanung und Umwelt/ Dienstleistungen/ Aktuelles aus der Stadtplanung zur Verfügung.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61-20-02/9 61-26-03/188 Schwerte, 13.07.2017

Der Bürgermeister

gez. Böckelühr

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

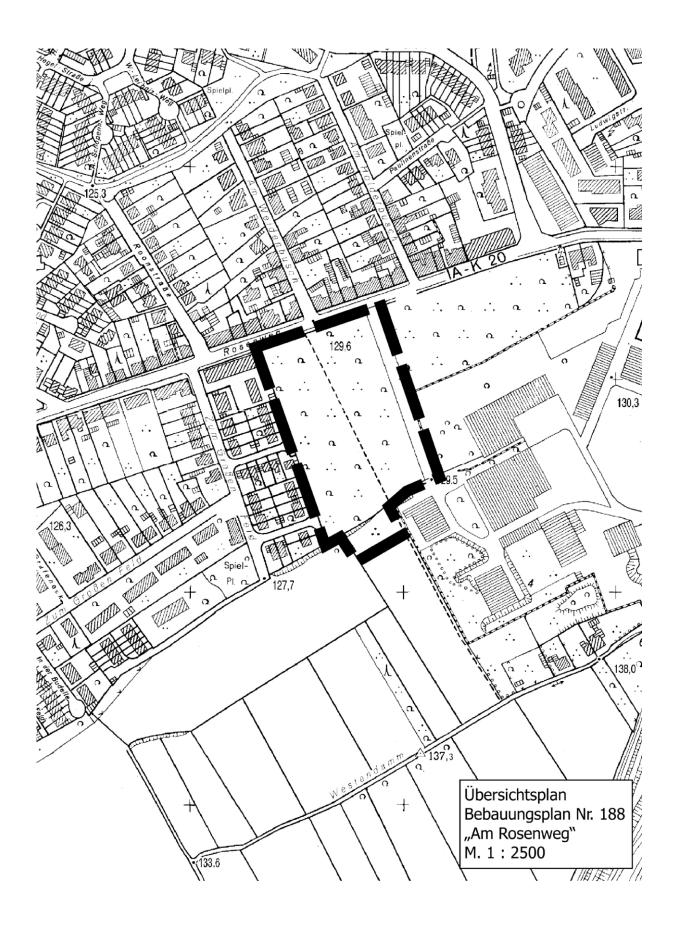
Der Änderungsbeschluss zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes "Am Rosenweg" der Stadt Schwerte vom 13.07.2017 und der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 188 "Am Rosenweg" der Stadt Schwerte vom 13.07.2017 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieses Änderungs- bzw. Aufstellungsbeschlusses nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Änderungs- bzw. Aufstellungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Änderungs- bzw. Aufstellungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 13.07.2017



Kultur- und Weiterbildungsbetrieb der Stadt Schwerte - Anstalt des öffentlichen Rechts Jahresabschluss 2016

Aufgrund der Vorschrift des § 108 Abs. 3 Nr. 1c GO NW wird folgendes bekannt gemacht:

Der Verwaltungsrat des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes der Stadt Schwerte, Anstalt des öffentlichen Rechts, hat am 03.07.2017 über den Jahresabschluss 2016 folgende Beschlüsse gefasst:

1. <u>Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016</u>

Der vom Vorstand des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes der Stadt Schwerte aufgestellte und von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Bergmann, Kauffmann und Partner GmbH & Co. KG Dortmund mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2016 einschließlich des Lageberichtes wird gemäß der §§ 6 Abs. 3 Buchst. g und 11 Abs. 2 der Satzung des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes festgestellt.

Die Bilanzsumme zum 31.12.2016 beträgt 8.954.219,44 €.

2. Jahresfehlbetrag

Die Gewinn- und Verlustrechnung weist zum 31.12.2016 einen Jahresfehlbetrag von 385.081,42 € aus. Der Jahresfehlbetrag wird durch die Kapitalrücklage ausgeglichen.

3. Entlastung

Dem Vorstand des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes der Stadt Schwerte wird gemäß § 6 Abs. 3 Buchst. i der Satzung des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes für das Jahr 2016 Entlastung erteilt.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Bergmann, Kauffmann und Partner GmbH & Co. KG, Dortmund, hat am 7. April 2017 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

"An den Kultur- und Weiterbildungsbetrieb der Stadt Schwerte:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhangunter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Kultur- und Weiterbildungsbetrieb der Stadt Schwerte AöR, Schwerte, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der AöR. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanzund Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der AöR sowie die Erwartung über mögliche Fehler berücksichtigt. Im

Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter, die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der AöR.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der AöR und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Jahresabschluss und Lagebericht liegen bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2017 in den Geschäftsräumen des

Kultur- und Weiterbildungsbetriebes der Stadt Schwerte Kötterbachstr. 2 58239 Schwerte

während der folgenden Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus:

Mo. – Fr.: 08:30 bis 12:00 Uhr Mo. – Do.: 13:30 bis 15:30 Uhr.

Schwerte, 12.07.2017

gez. Matthias Hein Stellv. Vorstand

Bekanntmachung der Stadtwerke Schwerte GmbH

Neubestellung von Aufsichtsratsmitgliedern gem. § 52 Abs. 3 GmbH-Gesetz:

In den Aufsichtsrat der Stadtwerke Schwerte GmbH wird zum 01.07.2017 neu bestellt:

Frau Heike Heim

Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Schwerte GmbH setzt sich dann wie folgt zusammen:

Frau Petra Bohle
Herr Heinrich Böckelühr
Herr Bernd Droll
Herr Peter Flosbach
Herr Heinz Haggeney
Frau Heike Heim
Herr Bruno Heinz-Fischer
Herr Jörg Jacoby
Herr Hans-Georg Rehage
Herr Markus vom Schemm
Herr Jörg Schindel
Herr Guntram Pehlke
Frau Michaela Zorn-Koritzius
Herr Werner Zurnieden

Die Geschäftsführung

Jahresabschlussbericht des Abwasserbetriebes Schwerte, Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR)

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Bergmann, Kauffmann und Partner GmbH & Co. KG hat den Jahresabschluss sowie den Lagebericht für das Geschäftsjahr 01.01.2016 bis 31.12.2016 geprüft und diese ohne Einschränkungen testiert.

Der Verwaltungsrat des Abwasserbetriebes Schwerte, Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR), hat am 26. Juni 2017 den Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31.12.2016 festgestellt. Von dem Jahresgewinn in Höhe von € 1.850.696,12 werden € 1.312.000,00 an die Stadt Schwerte ausgezahlt und der Restbetrag in Höhe von € 538.696,12 wird den Gewinnrücklagen des Abwasserbetriebes zugeführt.

Alle gemäß § 27 der Kommunalunternehmensverordnung des Landes NRW zur Einsichtnahme verfügbar zu haltende Unterlagen für das Geschäftsjahr 2016 können bis auf Widerruf ab Freitag, den 01. September 2017, während der folgenden Öffnungszeiten in den Geschäftsräumen des

Abwasserbetriebes Schwerte
- Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) Liethstraße 32 – 36,
im Hause der Stadtwerke Schwerte GmbH,
Abteilung Finanzen (Neubau, 1. Etage),
Ansprechpartner: Herr Detlev Manz
58239 Schwerte

während der folgenden Zeiten eingesehen werden:

Mo. – Fr.: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Mo. – Do.: 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

Mit Ablauf des 31. August 2017 endet die Frist zur Einsichtnahme in Geschäftsunterlagen des Wirtschaftsjahres 2015 (01.01.2015 bis 31.12.2015).

Wir bitten unter den u. g. Kontaktdaten in dieser Angelegenheit um vorherige Terminabsprache.

Mit freundlichen Grüßen

lhr

Abwasserbetrieb Schwerte

-Anstalt des öffentlichen Rechts-

gez. gez

Michael Grüll Markus Borchert
Kaufmännischer Vorstand Technischer Vorstand

Kontaktdaten Abwasserbetrieb Schwerte, AöR:

Detley Manz

Liethstraße 32 - 36, D - 58239 Schwerte

Tel.: +49(0)2304 / 203-140 Fax: +49(0)2304 / 203-149

E-Mail: manz@stadtwerke-schwerte.de

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 418 076**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für Kraftlos erklärt wird.

56. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **400 941 225**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

57. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 403 045**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

58. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. 302 107 594, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.





Mehr finden statt suchen!

Wer in Schwerte up to date bleiben will, bekommt jetzt alle Infos im Hosentaschenformat mit der neuen Schwerte APP geliefert. Ob Veranstaltungen, Schwerter Top-News, Apothekenservice oder der Stadtplan für die ganze Familie. Mit Hilfe der kostenfreien Schwerte APP finden Sie alles, was man für Schwerte braucht.

Mehr Wissen!



Lokaler Nachrichtendienst



Veranstaltungskalender für Schwerte – ganz individuell



Energiespartipps

Mehr Erleben!



Familienstadtplan mit den Schwerter Highlights Mehr Service!



Apothekennotdienst



Abfallkalender mit Erinnerungsfunktion



Abfahrtsmonitor für öffentliche Verkehrsmittel



Energieverbrauchs-Vergleich

Ein Service Ihrer Stadtwerke Schwerte









Wenn man Finanzgeschäfte jederzeit und überall erledigen kann.

Mit Online-Banking.



sparkasse-schwerte.de